



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

19. Jahrgang	Ausgegeben am 30. September 2014	Nummer 21
---------------------	----------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
14/135	29.09.2014	Satzung vom 29.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	2
14/136	29.09.2014	Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 29.09.2014	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters, Rats- und Gemeindeangelegenheiten
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

14/135

Satzung vom 29.09.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013, S. 878), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert: In Ziffer 25.1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.01. 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 29.09.2014

gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

14/136

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 29.09.2014

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 678), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 25.09.14 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Stadt Remscheid unterhält Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung von Familien und Einzelpersonen, die keine Unterkunft haben und nicht in der Lage sind, sich eine Unterkunft zu beschaffen. Die Obdachlosenunterkünfte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

2. Benutzungsgebühren, Leistungen

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid werden von den Benutzern Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

2.1. Unterbringungsplätze:

2.1.1	Schüttendelle 40a:	monatlich	364,00 € pro Person
2.1.2	Wohnheim Neuenkamper Str. 54-62:	monatlich	115,00 € pro Person

Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die bestimmungsgemäße Benutzung der zugewiesenen Unterkunft incl. Nebenkosten (Wasser, Heizung, Stromversorgung, Möblierung) abgegolten.

2.2 Wohnungen:

Erfolgt die Unterbringung in einer Wohnung, die durch die Stadt Remscheid zur Verfügung gestellt wird, wird für deren Benutzung eine Gebühr in Höhe von monatlich 6,00 € je Quadratmeter Wohnfläche erhoben.

Mit der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die bestimmungsgemäße Benutzung der zugewiesenen Unterkunft incl. Nebenkosten, allerdings unmöbliert, ohne die Kosten der Stromversorgung und ohne die Kosten für eine dezentrale Heizung, abgegolten.

Die Kosten für Anschluss und Verbrauch von Versorgungsenergie (Strom und dezentrale Heizung) in den Wohnungen sind von den Benutzern zu tragen. Die Benutzer haben mit den Versorgungsunternehmen grundsätzlich unmittelbar abzurechnen.

In den Wohnungen, in denen die Stadt Remscheid den Versorgungsunternehmen gegenüber als Abnehmer auftritt, haben die Benutzer der Stadt Remscheid die entstehenden Kosten zu erstatten.

3. Fälligkeit, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die jeweilige Monatsgebühr ist im Voraus, und zwar bis zum 5. eines jeden Monats, auf ein Konto der Stadt Remscheid zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt zeitgleich mit der Zuweisung der Unterkunft und endet mit deren vollständiger Räumung einschließlich evtl. Abstell- oder Kellerräume durch den Benutzer. Die nähere Ausgestaltung regelt der Zuweisungs- und Gebührenbescheid. Bei der Berechnung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

4. Gebührenhaftung, Verwaltungsvollstreckung

Wird eine Unterkunftseinheit von einer Familie oder Personengemeinschaft benutzt, haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner für die volle Benutzungsgebühr.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 18.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 29.09.2014

gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister